



# HESSISCHER LANDTAG

22. 08. 2019

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Lebensmittelchemikergesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. August 2019 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 12. August 2019 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

#### A. Problem

Das Gesetz über die Berufsbezeichnung staatlich geprüfter Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (Lebensmittelchemikergesetz) läuft am 31. Dezember 2019 aus.

#### B. Lösung

Das Gesetz ist zu verlängern. Gleichzeitig wird eine Rechtsgrundlage in das Gesetz aufgenommen, die eine Etablierung eines transparenten Auswahlverfahrens zur Vergabe der Ausbildungsplätze ermöglichen soll.

#### C. Befristung

Das Gesetz wird auf zehn Jahre befristet (Nr. 2.1.3 b des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling).

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

##### 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

##### 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

##### 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

#### F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

#### G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Lebensmittelchemikergesetzes**

Vom

**Artikel 1**

Das Lebensmittelchemikergesetz vom 25. August 2011 (GVBl. I S. 395), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a  
Ausbildung und Prüfung

(1) Der Zugang zur berufspraktischen Ausbildung kann beschränkt werden, falls die Anzahl der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt.

(2) In einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung

1. sind die Einzelheiten zu den Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1, insbesondere
  - a) zu den Studien- und Ausbildungsinhalten,
  - b) zum Ablauf der Ausbildung und Prüfung,
  - c) zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
  - d) zur Zulassung zu den Prüfungen,
  - e) zur Bewertung der Prüfungsleistungen,
  - f) zur Anrechnung von Prüfungen und Ausbildungszeiten,
  - g) zur Ausstellung der Zeugnisse und Bescheinigungen über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung,
2. ist das Nähere über den Zugang zur berufspraktischen Ausbildung nach Abs. 1, insbesondere
  - a) zur Ermittlung der Ausbildungskapazität,
  - b) zum Auswahlverfahren nach den Kriterien der Qualifikation, der Dauer der Wartezeit und Fällen besonderer Härte,

zu regeln.“

3. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (Amtsblatt EU Nr. L 93 S. 11)“ durch „Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. EU Nr. L 104 S. 1)“ ersetzt.
4. In § 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch „§ 2a Abs. 2“ ersetzt.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 7 wird § 6 und in Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2029“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Nr. 1**

§ 2 Abs. 3 wird aufgehoben und inhaltlich unter dem neu eingefügten § 2a Abs. 2 gefasst.

### **Zu Nr. 2**

Die Änderung ist Grundlage für die Etablierung eines transparenten Auswahlverfahrens zur Vergabe der Ausbildungsplätze. Einzelheiten werden in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung staatlich geprüfter Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker geregelt.

### **Zu Nr. 3**

Die Änderung berücksichtigt die letzte Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

### **Zu Nr. 4**

Folgeänderung, die sich aus den Änderungen Nr. 1 und Nr. 2 ergibt.

### **Zu Nr. 5**

Der § 6 ist gegenstandslos geworden.

### **Zu Nr. 6**

Die Voraussetzungen nach Nr. 2.1.3 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) liegen vor.

Wiesbaden, 20. August 2019

Der Hessische Ministerpräsident

**Volker Bouffier**

Die Hessische Ministerin für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
**Priska Hinz**